



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für VERMÖGENDE

Wien, Mai 2019

GOLDMÜNZEN UND STEUERBEFREIUNG®

Mit Verordnung des BMF BGBl II Nr. 33/2019 vom 31.1.2019 wurde das Verzeichnis der **steuerfreien Goldmünzen** (§ 6 Abs 1 Z 8 lit j sublit bb UStG) für das **Kalenderjahr 2019** veröffentlicht.

Die Steuerfreiheit gilt für alle in der Anlage zur Verordnung angeführten Goldmünzen. Österreichische Goldmünzen sind zB 10 Kronen, 1 Dukat, 4 Dukaten, 1000 Schilling. Sind Goldmünzen nicht in dieser Anlage angeführt, erfüllen sie aber die gesetzlichen Voraussetzungen, ist die Steuerbefreiung ebenfalls anwendbar (UStR, Rz 772b).

Diese **gesetzlichen Voraussetzungen** sind folgende: Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel, nach dem Jahr 1800 geprägt, im Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel (auch gewesen), der übliche Verkaufspreis übersteigt den Offenmarktpreis des Goldgehaltes um nicht mehr als 80%.